



Brüssel, 7. Juli 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung (REV1)
vom 8. Februar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH RATINGAGENTUREN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt unterscheiden.⁴

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Drittland sein, was die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten betrifft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Auswirkungen der nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehenden Rechtslage auf ihre Aktivitäten hinzuweisen.

Empfehlung für Interessenträger:

- ¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.
- ² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).
- ³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.
- ⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung.

Angesichts dieses Hinweises sollten Ratingagenturen und Finanzmarktteilnehmer die Folgen des Endes des Übergangszeitraums abschätzen und geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich, falls erforderlich, der Registrierung in der EU und der Abgabe von Ratings in der EU.

Hinweis: Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- den EU-Rechtsvorschriften zu Normen- und Kompetenzkonflikten („justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“);
- dem EU-Gesellschaftsrecht;
- den EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Regeln im Bereich Ratingagenturen und insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen⁶ (im Folgenden „Verordnung über Ratingagenturen“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

- Widerruf der Registrierung: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 müssen Ratingagenturen ihren Sitz in der EU haben und unter Aufsicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) stehen, damit ihre Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke anerkannt werden. Da Ratingagenturen im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr als in der EU ansässig angesehen werden, wird die ESMA die Registrierungen solcher Ratingagenturen gemäß Artikel 14 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zum Ablauf des Übergangszeitraums widerrufen müssen.
- Verwendung von Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke: Als Folge des Widerrufs der Registrierung von im Vereinigten Königreich ansässigen Ratingagenturen können Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Verwaltungs- und Investmentgesellschaften, Verwalter alternativer Investmentfonds und zentrale Gegenparteien in der EU Ratings dieser im Vereinigten Königreich ansässigen Ratingagenturen nicht mehr für aufsichtsrechtliche Zwecke in der EU (z. B. Solvabilität II für Versicherungsunternehmen, Eigenmittelverordnung für Kreditinstitute) verwenden.

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de.

⁶ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

- Übernahme von Ratings: Ratings von einer in einem Drittland ansässigen Ratingagentur, die einer Gruppe angehört, die auch eine in der EU ansässige und von der ESMA registrierte Ratingagentur umfasst, dürfen „übernommen“ werden, sofern bestimmte Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfüllt sind. Eine solche Übernahme setzt voraus, dass die Durchführung der Ratingtätigkeiten durch die in dem Drittland ansässige Ratingagentur Anforderungen erfüllt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen unionsrechtlichen Anforderungen, dass es einen objektiven Grund dafür gibt, das Rating in einem Drittland erstellen zu lassen und dass eine geeignete Kooperationsvereinbarung zwischen der ESMA und der jeweiligen Aufsichtsbehörde des betreffenden Drittlandes besteht. Wenn sie auf diese Weise „übernommen“ werden, dürfen Ratings, die von einer in einem Drittland ansässigen Ratingagentur abgegeben wurden, für aufsichtsrechtliche Zwecke in der EU verwendet werden.
- Prospekt: Enthält ein Prospekt einen Verweis auf ein Rating oder mehrere Ratings, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Ratingagentur abgegeben wurden, so muss der Prospekt gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 auch klare und unmissverständliche Informationen darüber enthalten, dass diese Ratings nicht von einer Ratingagentur mit Sitz in der EU abgegeben wurden, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 registriert ist.

Ratings, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Ratingagentur abgegeben wurden, können daher nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU nicht mehr für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden, es sei denn, es wurde ein Übernahmeverfahren, wie oben beschrieben, durchgeführt oder das Vereinigte Königreich wurde in Bezug auf seine Ratingagenturen für gleichwertig erklärt.

Das Gleichwertigkeitsverfahren funktioniert wie folgt: Nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ist die Kommission befugt, ein Drittland in Bezug auf seine Regulierung und Beaufsichtigung von Ratingagenturen für gleichwertig zu erklären.⁷ Wenn die Kommission das Vereinigte Königreich für gleichwertig erklärt, kann die ESMA die Ratingagentur zertifizieren, sofern ihre Ratings nicht von systemischer Bedeutung für die Finanzstabilität oder die Integrität der Finanzmärkte eines oder mehrerer Mitgliedstaaten sind.⁸ Wenn das Vereinigte Königreich für gleichwertig erklärt wurde, können Ratings, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Ratingagenturen abgegeben wurden, in der EU weiterhin für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden.

Solange die Feststellung der Gleichwertigkeit in Bezug auf das Vereinigte Königreich in diesem Bereich noch andauert, ist die Beurteilung noch nicht abgeschlossen.

Alle Interessengruppen müssen daher informiert und auf ein Szenario vorbereitet sein, in dem bis zum 1. Januar 2021 keine Gleichwertigkeit für Ratingagenturen mit Sitz im

⁷ Siehe Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung über Ratingagenturen.

⁸ Am 15. März 2019 gab die ESMA eine öffentliche Erklärung zu den Auswirkungen des Brexit auf Ratingagenturen mit Sitz im Vereinigten Königreich ab https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma33-5-735_public_statement.pdf.

Vereinigten Königreich attestiert wird und in dem kein Übernahmeverfahren für die im Vereinigten Königreich abgegebenen Ratings durchgeführt wurde.

Auf der Website der Kommission über die Regulierung von Ratingagenturen (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/managing-risks-banks-and-financial-institutions/regulating-credit-rating-agencies_en) stehen allgemeine Informationen zu Ratingagenturen (auf Englisch) zur Verfügung. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion